

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Besatzungs-
lasten, sonstigen Kriegsfolgelasten und von Steuern und
Monopolerträgen auf den Bund
(Überleitungsgesetz)

- Nr. 1064 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Dr. Höpker-Aschoff

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
den vorliegenden Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden
Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zu genehmigen.

Bonn, den 13. September 1950

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff
Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Überleitung der Besatzungslasten, sonstigen Kriegsfolgelasten und von Steuern und Monopolerträgen auf den Bund
(Überleitungsgesetz)

- Nr. 1064 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 11. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
zur Überleitung der Besatzungslasten,
sonstigen Kriegsfolgelasten
und von Steuern und Monopol-
erträgen auf den Bund
(Überleitungsgesetz)

Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln
auf den Bund
(Erstes Überleitungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

(1) Mit Wirkung ab 1. April 1950 gehen auf den Bund über:

1. die Aufwendungen für die Besatzungslasten (§ 5),
2. die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe (§§ 6 bis 12),
3. die Aufwendungen für die Umsiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern (§ 13),

I. Allgemeiner Teil

§ 1

(1) Mit Wirkung ab 1. April 1950 gehen auf den Bund über:

1. die Aufwendungen für **Besatzungskosten und Auftragsausgaben** (§ 5),
1a. die im § 5a bezeichneten Aufwendungen,
2. die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe (§§ 6 bis 12),
3. die Aufwendungen für die Umsiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern (§ 13),

Entwurf

4. die Aufwendungen für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie die Unterhaltsbeträge für ehemalige berufsmäßige Wehrmatsangehörige (§ 4 Absatz 1),
 5. die Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen (§ 4 Absatz 1),
 6. die Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge (§ 4 Absatz 1),
 7. die Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung (§ 4 Absatz 1),
 8. die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung einschließlich der Flüchtlingsrenten (§ 4 Absatz 1).
- (2) Aufwendungen sind die Beträge, um die die nachgewiesenen Ausgaben die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen übersteigen.
- (3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gebietskörperschaften werden nicht übernommen. Als Ausnahme von dieser Regelung trägt der Bund:

1. bei den in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Aufwendungen diejenigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Verpflegung und Heilbehandlung von Hilfsbedürftigen in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge oder in Durchgangs- oder Wohnlagern stehen,
2. bei den in Absatz 1 Ziffer 5 genannten Aufwendungen die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.

§ 2

Von den gemäß § 1 vom Bund zu tragenden Lasten sind von den Ländern folgende Anteile aufzubringen:

1. von den Aufwendungen für die **Besatzungslasten** 10 v. H.,
2. von den Aufwendungen für die **Kriegsfolgenhilfe**, soweit sie nicht die Aufwendungen gemäß § 10 Absatz 3 betreffen, 25 v. H.,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- 3a. die Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen (§ 13a),
 - 3b. die Aufwendungen für Grenzdurchgangslager (§ 13b),
 4. die Aufwendungen für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und für ehemalige berufsmäßige Wehrmatsangehörige,
 5. die Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen,
 6. die Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge,
 7. die Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung,
 8. die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung (§ 13c).
- (2) Aufwendungen sind die Beträge, um die die nachgewiesenen Ausgaben die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen übersteigen.
- (3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gebietskörperschaften werden nicht übernommen. Der Bund trägt jedoch

1. bei den in Absatz 1 Ziffer 2, 3a und 3b genannten Aufwendungen diejenigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Verpflegung und Heilbehandlung in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge oder in Durchgangs- oder Wohnlagern stehen,
2. bei den in Absatz 1 Ziffer 5 genannten Aufwendungen die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten.

§ 2

Von den gemäß § 1 vom Bund zu tragenden **Aufwendungen** sind im Rechnungsjahr 1950 von den Ländern folgende Anteile aufzubringen:

1. von den Aufwendungen für **Besatzungskosten und Auftragsausgaben** 10 v. H.,
- 1a. von den in § 5a bezeichneten **Aufwendungen** 10 v. H.,
2. von den Aufwendungen für die **Kriegsfolgenhilfe**, soweit sie nicht die Aufwendungen gemäß § 10 Absatz 3 betreffen 25 v. H.,

Entwurf

3. von den Aufwendungen für die Umsiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegsfolgehilfe-Empfängern 15 v. H.,
4. von den Aufwendungen für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie für die Unterhaltsbeträge für ehemalige berufsmäßige Wehrmachtsangehörige 15 v. H.,
5. von den Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen 15 v. H.,
6. von den Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge, soweit sie nicht auf die Grundförderungsbeträge der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge entfallen, 10 v. H.

§ 3

(1) Mit Wirkung ab 1. April 1950 gehen auf den Bund über:

1. die Umsatzsteuer,
2. die der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfenen Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer,
3. die Beförderungsteuer,
4. die einmaligen Zwecken dienenden Vermögensabgaben,
5. der Ertrag der Monopole.

(2) Die besondere Regelung für die Soforthilfeabgabe bleibt hiervon unberührt.

§ 4

(1) Bis zu einer anderweitigen bundesgesetzlichen Regelung der in § 1 Absatz 1 aufgeführten Lasten sind die am 31. März 1950 geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen weiter anzuwenden; soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Maßnahmen, die die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Sachgebiete betreffen, bedürfen, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. von den Aufwendungen für die Umsiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegsfolgehilfe-Empfängern 15 v. H.,
- 3a. von den Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen 15 v. H.,
- 3b. von den Aufwendungen für Grenzdurchgangslager 15 v. H.,
4. von den Aufwendungen für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und für ehemalige berufsmäßige Wehrmachtsangehörige 15 v. H.,
5. von den Aufwendungen (einschließlich Verwaltungskosten) für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen 15 v. H.,
6. von den Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge, soweit sie nicht auf die Grundförderungsbeträge der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge entfallen, 10 v. H.

§ 3

unverändert

§ 4

(1) Die am 31. März 1950 in Geltung gewesenen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Sachgebiete sind weiter anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder nicht bundesgesetzliche Regelungen seit dem 1. April 1950 getroffen worden sind oder noch getroffen werden.

(2) Maßnahmen, die die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Sachgebiete betreffen, bedürfen, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung oder von er-

finanzieller Auswirkung für den Bund sind, der Zustimmung der zuständigen Bundesorgane.

II. Besonderer Teil

1. Besatzungslasten

§ 5

- (1) Besatzungslasten (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1) sind
1. die Aufwendungen, die durch den Rat der Alliierten Hohen Kommission in dem der Bundesregierung zuzuleitenden Besatzungskostenhaushalt als Besatzungskosten und Auftragsausgaben veranschlagt werden;
 2. die Aufwendungen für Leistungen im Zusammenhang mit der Besatzung, sofern sie auf Anordnungen der Besatzungsmächte zurückgehen, aber nicht im Besatzungskostenhaushalt des Rates der Alliierten Hohen Kommission veranschlagt werden; das sind die Aufwendungen für
 - a) Leistungen im Zusammenhang mit Lohn- und Gehaltszahlungen an deutsche Arbeitskräfte,
 - b) Leistungen für Wachmannschaften, Feuerwehr und sonstige polizeiliche Hilfseinrichtungen, die für Besatzungszwecke eingesetzt werden,
 - c) Leistungen für hygienische Zwecke,
 - d) Leistungen für alliierte Gerichte, mit Ausnahme der Aufwendungen für den Strafvollzug,
 - e) Leistungen für alliierte Baubehörden,
 - f) Bau von strategischen Anlagen und Einrichtungen,
 - g) Leistungen zur Durchführung von Reparationen und Restitutionsen,
 - h) Leistungen zur Durchführung der Entmilitarisierung (Bunkerentfestigung, Beseitigung von Land- und Seeminen),
 - i) Nutzungsleistungen und Leistungen für Umzug, Transport, Lagerung und Rückumzug in Zusammenhang

heblicher finanzieller Auswirkung für den Bund sind, der Zustimmung der zuständigen Bundesorgane.

II. Besonderer Teil

1. Besatzungslasten

§ 5

Besatzungskosten und Auftragsausgaben (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1) sind die Aufwendungen für Zweckbestimmungen, die in dem der Bundesregierung vom Rat der Alliierten Hohen Kommission zugeleiteten Haushalt für die Besatzungskosten und Auftragsausgaben vorgesehen sind.

§ 5a

(1) Aufwendungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1a sind:

1. **Aufwendungen im Zusammenhang mit Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitskräfte, die im Dienst der Besatzungsmächte stehen,**
2. **Aufwendungen für Bewachung, Feuerwehr und polizeiliche Hilfseinrichtungen,**
3. **Aufwendungen für hygienische Zwecke,**
4. **Aufwendungen für alliierte Gerichte (einschließlich der Aufwendungen für den Strafvollzug),**
5. **Aufwendungen für Sonderbaubehörden in der französischen Zone,**
6. **Aufwendungen für den Bau von strategischen Anlagen und Einrichtungen,**
7. **Aufwendungen zur Durchführung von Reparationen und Restitutionsen,**
8. **Aufwendungen zur Durchführung der Entmilitarisierung,**
9. **Aufwendungen für Nutzungen sowie für Umzug, Transport, Lagerung und Rückumzug in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von**

Entwurf

mit der Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die in Ziffer 2 angeführten Aufwendungen näher zu bestimmen.

(2) Die mit den Besatzungsleistungen und Besatzungs- und Belegungsschäden zusammenhängenden Einnahmen stehen dem Bund zu.

(3) Die Ansprüche des Bundes auf den Ausgleich von Vorteilen, die den Ländern aus den Aufwendungen des Bundes zuwachsen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

2. Kriegsfolgenhilfe

§ 6

Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung von den Bezirksfürsorgeverbänden, den Landesfürsorgeverbänden oder den Ländern geleisteten Fürsorgekosten für

1. ortsfremde Kriegsfolgenhilfe-Empfänger:
 - a) Heimatvertriebene,
 - b) Evakuierte,
 - c) Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin mit Aufenthaltsgenehmigung,
 - d) Ausländer und Staatenlose;
2. sonstige Kriegsfolgenhilfe-Empfänger:
 - a) Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten sowie heimgekehrte Kriegsgefangene,
 - b) Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen;
3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin ohne Aufenthaltsgenehmigung.

§ 7

Fürsorgekosten sind die Pflichtleistungen, die im Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100), der Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) und der hierzu ergangenen Aus-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen,

10. Aufwendungen für Lazarette für heimatlose Ausländer in Schleswig-Holstein,

11. Aufwendungen für die Quarantäne für Auswanderer,

soweit diese Aufwendungen durch Anordnungen der Besatzungsmächte verursacht sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die im Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen näher zu bestimmen.

2. Kriegsfolgenhilfe

§ 6

(1) Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung von den Bezirksfürsorgeverbänden, den Landesfürsorgeverbänden oder den Ländern geleisteten Fürsorgekosten für Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

(2) Kriegsfolgenhilfe-Empfänger sind:

1. Heimatvertriebene,
2. Evakuierte,
3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin,
4. Ausländer und Staatenlose,
5. Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten sowie Heimkehrer,
6. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen.

§ 7

unverändert

führungsvorschriften in Verbindung mit den durch die Fürsorgerechtsprechung entwickelten Grundsätzen nach den örtlich maßgebenden über Anordnungen des Landes nicht hinausgehenden Grundsätzen und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge gewährt werden.

§ 8

(1) Fürsorgekosten sind sowohl Geldleistungen (laufende und einmalige Unterstützungen) als auch Sachleistungen der offenen und geschlossenen Fürsorge.

(2) Außerordentliche Beihilfen (zum Beispiel Weihnachtsbeihilfen) rechnen nur insoweit zu den Fürsorgekosten als der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern der Anordnung ihrer Ausschüttung zugestimmt hat.

§ 9

Fürsorgekosten sind auch

1. Erziehungsbeihilfen für Kinder und Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger, soweit sie der Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger gemäß § 6 Buchstabe d der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) dienen; Erziehungsbeihilfen gehören auch insoweit zur Kriegsfolgenhilfe, als sie für volljährige Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger aufgewendet werden, deren Berufsausbildung durch den Krieg oder durch Kriegsfolgen gehemmt war und abgeschlossen werden soll;
2. die Kosten der Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger, wenn die Erholungsfürsorge nach Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Gesundheitsschädigung notwendig ist;
3. die auf Grund der folgenden Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Fürsorge- und Gesundheitswesens an die Personengruppen der Kriegsfolgenhilfe geleisteten Zahlungen, auch soweit diese über den örtlich maßgebenden Sätzen der allgemeinen öffentlichen Fürsorge liegen:
 - a) Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (RGBl. I S. 549),
 - b) Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte vom 28. Juni 1940 (RGBl. I S. 937),

§ 8

unverändert

§ 9

Fürsorgekosten sind auch:

1. Erziehungsbeihilfen für Kinder und Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger, soweit sie der Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger gemäß § 6 Buchstabe d der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) dienen; Erziehungsbeihilfen gehören auch insoweit zur Kriegsfolgenhilfe, als sie für Volljährige aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger aufgewendet werden, deren Berufsausbildung durch den Krieg oder durch Kriegsfolgen gehemmt war und abgeschlossen werden soll;
2. die Kosten der Erholungsfürsorge für **Mütter**, Kinder und Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger, wenn die Erholungsfürsorge nach Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Gesundheitsschädigung notwendig ist;
3. die auf Grund der folgenden Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Fürsorge- und Gesundheitswesens an die Personengruppen der Kriegsfolgenhilfe geleisteten Zahlungen, auch soweit diese über den örtlich maßgebenden Sätzen der allgemeinen öffentlichen Fürsorge liegen:
 - a) Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (RGBl. I S. 549),
 - b) Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte vom 28. Juni 1940 (RGBl. I S. 937),

Entwurf

- c) Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61) oder die seit dem 8. Mai 1945 erlassenen Landesgesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

mit ihren Ausführungsbestimmungen.

§ 10

(1) Zur Kriegsfolgenhilfe gehören auch die Kosten allgemeiner Fürsorgemaßnahmen für den Transport und für die lagermäßige Unterbringung und Versorgung von Kriegsgefangenen, Heimatvertriebenen, Evakuierten, Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin, ebenso die von Ausländern und Staatenlosen bis zur wohnungsgemäßen Unterbringung am Übernahmeort. Diese Kosten gelten als Kriegsfolgenhilfe ohne Rücksicht darauf, ob sie für unterstützte oder nichtunterstützte Personen aufgewendet worden sind.

(2) Zur Kriegsfolgenhilfe gehören ferner nach näherer Bestimmung der Bundesregierung die an heimgekehrte Kriegsgefangene gezahlten Entlassungsgelder und Übergangshilfen.

(3) Im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe trägt der Bund ferner die Zuschüsse zur Kriegsgräberfürsorge, zum Suchdienst für Kriegsgefangene und Heimatvertriebene und die Kosten für den Rechtsschutz der Kriegsgefangenen.

§ 11

Werden auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen, die nach dem 8. Mai 1945 erlassen sind, anstelle von Fürsorgeleistungen Leistungen gewährt, die nach anderen Grundsätzen als denen der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) bemessen, insbesondere nicht von der im Einzelfall nachgewiesenen Hilfsbedürftigkeit abhängig gemacht worden sind, so übernimmt der Bund nur die Kosten, die bei Anwendung der Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung aufzuwenden gewesen wären.

§ 12

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats

1. die in § 6 genannten Personengruppen,
2. die in den §§ 7 bis 11 aufgeführten Fürsorgekosten näher zu bestimmen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61) oder die seit dem 8. Mai 1945 erlassenen Landesgesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

mit ihren Ausführungsbestimmungen.

§ 10

(1) Zur Kriegsfolgenhilfe gehören auch — **soweit nicht die Bestimmung des § 13a oder des § 13b in Betracht kommt** — die Kosten allgemeiner Fürsorgemaßnahmen für den Transport und für die lagermäßige Unterbringung und Versorgung von Heimatvertriebenen, Evakuierten, Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin, von Ausländern und Staatenlosen **und von Heimkehrern** bis zur wohnungsgemäßen Unterbringung am Übernahmeort. Diese Kosten gelten als Kriegsfolgenhilfe ohne Rücksicht darauf, ob sie für unterstützte oder nichtunterstützte Personen aufgewendet worden sind.

(2) Zur Kriegsfolgenhilfe gehören auch **die gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221) gewährten Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen.**

(3) Im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe trägt der Bund ferner die Zuschüsse zur Kriegsgräberfürsorge, zum Suchdienst für Kriegsgefangene und Heimatvertriebene und die Kosten für den Rechtsschutz der Kriegsgefangenen **und der wegen ihrer deutschen Staats- oder Volkszugehörigkeit in Haft befindlichen Personen (§ 1 Absatz 3 des Heimkehrergesetzes).**

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

3. Umsiedlung und Auswanderung

§ 13

(1) Der Bund trägt

1. die Kosten der Umsiedlung Heimatvertriebener im Sinne der Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. November 1949 (BGBl. 1950 S. 4); Kosten der Umsiedlung sind die Kosten des Transports vom bisherigen Aufenthaltsort zum neuen Aufnahmeort, der Verpflegung während der Reise, die Kosten des Begleitpersonals und ein Überbrückungsgeld zur Deckung der ersten Bedürfnisse am Aufnahmeort, soweit die Kosten nicht von anderer Seite, insbesondere von der Arbeitslosen-Versicherung zu tragen sind;
2. die Kosten der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern; Kosten der Auswanderung sind die Kosten des Transports vom bisherigen Aufenthaltsort bis zum Grenzübertritt oder bis zur Einschiffung, der Verpflegung während der Reise, des Begleitpersonals und der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung.

(2) Als Umsiedlung gilt die Umsiedlung von Land zu Land, die Umsiedlung zum Zwecke der Familienzusammenführung und die Umsiedlung innerhalb des Landes, sowohl im Wege des Sammeltransportes wie des Einzeltransportes. Entsprechendes gilt für etwaige Umsiedlungen aus Gebieten außerhalb des Bundes in das Bundesgebiet.

3. Umsiedlung und Auswanderung

§ 13

(1) Der Bund trägt

1. die Kosten der Umsiedlung Heimatvertriebener im Sinne des § 2 der Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. November 1949 (BGBl. 1950 S. 4); Kosten der Umsiedlung sind die Kosten des Transports vom bisherigen Aufenthaltsort zum neuen Aufnahmeort, der Verpflegung während der Reise, die Kosten des Begleitpersonals und ein Überbrückungsgeld zur Deckung der ersten Bedürfnisse am Aufnahmeort, soweit die Kosten nicht von anderer Seite, insbesondere von der Arbeitslosenversicherung zu tragen sind;
2. die Kosten der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern; Kosten der Auswanderung sind die Kosten des Transports vom bisherigen Aufenthaltsort bis zum Grenzübertritt oder bis zur Einschiffung, der Verpflegung während der Reise, des Begleitpersonals und der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung.

(2) Als Umsiedlung gilt die Umsiedlung von Land zu Land, die Umsiedlung zum Zwecke der Familienzusammenführung und die Umsiedlung innerhalb des Landes, sowohl im Wege des Sammeltransportes wie des Einzeltransportes. Entsprechendes gilt für etwaige Umsiedlungen aus Gebieten außerhalb des Bundes in das Bundesgebiet.

3a. Rückführung

§ 13a

(1) Der Bund trägt die Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiets-teilen und die Kosten der Durchführung der Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes vom 1950 (BGBl. S. . . .).

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats die Kosten der Rückführung im Sinne des Absatzes 1 näher zu bestimmen.

3b. Grenzdurchgangslager

§ 13b

Der Bund trägt die Kosten für die von der Bundesregierung als Grenzdurchgangslager von übergebietlicher Bedeutung anerkannten Einrichtungen.

3c. Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung

§ 13c

Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung (§ 1 Absatz 1 Ziffer 8) sind die auf Grund der folgenden Bestimmungen und der Verordnung über die Erstreckung von Sozialversicherungsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (BGBl. S. 179) zu leistenden Ausgaben:

- a) Grundbeträge der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1 Absatz 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 — WiGBI. S. 99);
- b) Beträge in Höhe der Grundbeträge der Rentenversicherung der Arbeiter von jeder Knappschaftsvollrente, Witwenvollrente und Waisenrente der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 1 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 — WiGBI. S. 202);
- c) Beträge, die zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung erforderlich sind (§ 18 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und § 5 Absatz 4 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes);
- d) Gemeinschaftshilfe des früheren Reichsstocks für Arbeitseinsatz an die knappschaftliche Krankenversicherung (§ 15 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und § 5 Absatz 3 des Knappschaftsversicherungs - Anpassungsgesetzes);
- e) Mehraufwendungen der Sozialversicherungsträger aus den Vorschriften des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung (§ 7 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 — WiGBI. S. 263);
- f) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger für Flüchtlinge

(§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über Fremdentrenten vom 7. Juli 1948 — Badisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 125,

§ 3 Absatz 1 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 3. Dezember 1947 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 215,

§ 3 Absatz 1 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 23. Juni 1948 — Gesetzbl. der Freien Hansestadt Bremen S. 91,

§ 3 Absatz 1 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 5. Dezember 1947 — Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Hessen 1948 S. 2,

§ 3 Absatz 1 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 4. Dezember 1947 — Regierungsbl. der Regierung Württemberg-Baden 1948 S. 15,

§ 8 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 27. Juni 1949 — WiGBI. S. 101,

Erlaß des Zentralamts für Arbeit in der britischen Zone vom 25. November 1947 — IV/2366/47);

- g) Kosten der Unfallversicherung für ehemalige Reichsbetriebe und für Betriebe der britischen Zone (Sozialversicherungsanordnung Nr. 9 vom 9. Juni 1947 — Arbeitsbl. für die britische Zone S. 233);
- h) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger für Ausgleichsbeträge an die im Bundesgebiet wohnenden Berechtigten saarländischer Sozialversicherungsträger;
- i) Rentenauslagen für im Land Rheinland-Pfalz wohnende Berechtigte der früheren Lothringer Knappschaft.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Für den Übergang der in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Ausgaben und der in § 3 dieses Gesetzes genannten Einnahmen ist Stichtag der 1. April 1950. Alle bis zum 31. März 1950 eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden in den Haushaltsrechnungen der Länder nachgewiesen. Alle ab 1. April 1950 eingehenden Einnahmen und alle ab 1. April 1950 geleisteten Ausgaben werden in der Haushaltsrechnung des Bundes nachgewiesen. Ausgleichsverbindlichkeiten zwischen den Ländern sowie solche, die zwischen dem Bund und den Ländern vor dem 1. April 1950 entstanden sind, werden hiervon nicht betroffen.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Für den Übergang der in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Ausgaben und der in § 3 dieses Gesetzes genannten Einnahmen ist Stichtag der 1. April 1950. Alle bis zum 31. März 1950 eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden in den Haushaltsrechnungen der Länder nachgewiesen. Alle ab 1. April 1950 eingehenden Einnahmen und alle ab 1. April 1950 geleisteten Ausgaben werden in der Haushaltsrechnung des Bundes nachgewiesen. Ausgleichsverbindlichkeiten zwischen den Ländern sowie solche, die zwischen dem Bund und den Ländern vor dem 1. April 1950 entstanden sind, werden hiervon nicht betroffen.

Entwurf

(2) Wenn ein Land vor dem 1. April 1950 Mittel aufgewendet hat, um die fristgerechte Leistung von Zahlungen für den Monat April 1950 sicherzustellen, hat der Bund diese Mittel dem Land zu erstatten. Das gleiche gilt für Vorschüsse und Abschlagszahlungen der Länder an die auszahlenden Stellen, soweit die Vorschüsse und Abschlagszahlungen nicht für die Zeit bis zum 31. März 1950 verwendet worden sind.

(3) Soweit die von einem Land im Monat März 1950 gemachten Aufwendungen für Besatzungslasten hinter dem Durchschnittsbetrag der monatlichen Aufwendungen in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 28. Februar 1950 zurückbleiben, hat das Land den Unterschiedsbetrag an den Bund abzuführen. Die Abführung unterbleibt, wenn und soweit das Land nachweist, daß der Rückgang der Ausgaben überwiegend auf Tatbeständen beruht, die von dem Land nicht beeinflußt werden können.

(4) Wenn in einem Land bis zum 31. März 1950 fällige Zahlungen für Besatzungsleistungen durch ausdrückliche Erklärung oder durch Stillhalten der Besatzungsmacht über den 31. März 1950 hinaus gestundet sind, oder nach Ablauf der Stundung vor dem 1. April 1950 im März 1950 nicht erfüllt sind, so fallen diese Verpflichtungen dem Land zur Last.

(5) Soweit die von einem Land bis zum 31. März 1950 geleisteten Ausgaben für sonstige Kriegsfolge- und Soziallasten

1. den seitherigen Landesanteil an den für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufgewendeten Leistungen der Kriegsfolgenhilfe und Umsiedlung,
2. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufzuwendenden Leistungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen und für die Arbeitslosenfürsorge,
3. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 bestimmten Grundbeträge und Zuschüsse an die Träger der Sozialversicherung und an die Arbeitslosenversicherung

nicht decken, bleibt das Land mit dem Unterschiedsbetrag belastet.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Wenn ein Land vor dem 1. April 1950 Mittel aufgewendet hat, um die fristgerechte Leistung von Zahlungen für den Monat April 1950 sicherzustellen, hat der Bund diese Mittel dem Land zu erstatten. Das gleiche gilt für Vorschüsse und Abschlagszahlungen der Länder an die auszahlenden Stellen, soweit die Vorschüsse und Abschlagszahlungen nicht für die Zeit bis zum 31. März 1950 verwendet worden sind.

(2a) Außer den in den §§ 5 und 5a bezeichneten Aufwendungen für Besatzungskosten und Auftragsausgaben trägt der Bund auch die sonstigen Ausgaben, die von den Besatzungsmächten als Besatzungskosten und als Auftragsausgaben vorgeschrieben und in der Zeit nach dem 31. März 1950 zu leisten sind (Auslaufkosten). § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Soweit die von einem Land im Monat März 1950 gemachten Aufwendungen für Besatzungslasten hinter dem Durchschnittsbetrag der monatlichen Aufwendungen in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 28. Februar 1950 zurückbleiben, hat das Land den Unterschiedsbetrag an den Bund abzuführen. Die Abführung unterbleibt, wenn und soweit das Land nachweist, daß der Rückgang der Ausgaben überwiegend auf Tatbeständen beruht, die von dem Land nicht beeinflußt werden können.

(4) Wenn in einem Land bis zum 31. März 1950 fällige Zahlungen für Besatzungsleistungen durch ausdrückliche Erklärung oder durch Stillhalten der Besatzungsmacht über den 31. März 1950 hinaus gestundet sind oder nach Ablauf der Stundung vor dem 1. April 1950 im März 1950 nicht erfüllt sind, so fallen diese Verpflichtungen dem Land zur Last.

(5) Soweit die von einem Land bis zum 31. März 1950 geleisteten Ausgaben für sonstige Kriegsfolge- und Soziallasten

1. den seitherigen Landesanteil an den für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufgewendeten Leistungen der Kriegsfolgenhilfe und Umsiedlung,
2. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufzuwendenden Leistungen (einschließlich Verwaltungskosten) für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen und für die Arbeitslosenfürsorge,
3. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 bestimmten Zuschüsse an die Träger der Sozialversicherung und an die Arbeitslosenversicherung

nicht decken, bleibt das Land mit dem Unterschiedsbetrag belastet.

Entwurf

§ 15

Für den Ertrag der Monopole gilt folgendes:

1. Der für das laufende Geschäftsjahr durch Zwischenbilanz nach kaufmännischen Grundsätzen zum 31. März 1950 festzustellende Reingewinn steht den Ländern zu. Er ist nach Abschluß des Geschäftsjahres an die Länder abzuführen.
2. Beträge, die vor dem 1. April 1950 von den Ländern entnommen sind, sind auf den zum 31. März 1950 festzustellenden Reingewinn anzurechnen. Soweit sie den Reingewinn übersteigen, sind sie unmittelbar nach Abschluß der Zwischenbilanz durch die Länder dem Bund zu erstatten.

§ 16

Auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen hat der Bundesrechnungshof eine Überprüfung dahin vorzunehmen, ob in einem Land das finanzielle Ergebnis der Überleitung den Grundsätzen der §§ 14 und 15 dieses Gesetzes entspricht. Solche Prüfungen sind gemeinsam mit dem zuständigen Landesrechnungshof vorzunehmen. Die hierbei getroffenen Feststellungen sind für die Beteiligten verbindlich.

§ 17

Leistungen für die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Lasten und die Einziehung der damit zusammenhängenden Einnahmen erfolgen für die Zeit nach dem 31. März 1950 für Rechnung des Bundes.

§ 18

Mit Wirkung vom 1. April 1950 ab übernimmt der Bund die Anteile der Länder des französischen Besatzungsgebietes an den Ausgleichsforderungen der Bank deutscher Länder und der Postsparkassen unter sinngemäßer Anwendung der §§ 14 und 16.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 15

unverändert

§ 16

Auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen hat der Bundesrechnungshof eine Überprüfung vorzunehmen, ob in einem Lande das finanzielle Ergebnis der Überleitung

- a) den Grundsätzen der §§ 14 und 15 dieses Gesetzes entspricht,
- b) durch Maßnahmen beeinflusst worden ist, die bei billiger Berücksichtigung der Interessen des Bundes und des Landes mit dem Sinn der Überleitungsregelung nicht vereinbar sind.

Solche Prüfungen sind gemeinsam mit dem zuständigen Landesrechnungshof vorzunehmen. Die hierbei getroffenen Feststellungen sind für die Beteiligten verbindlich.

§ 17

Ausgaben für die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Sachgebiete sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen (§ 1 Absatz 2) sind an den Bund abzuführen.

§ 17a

Die Ansprüche des Bundes auf den Ausgleich von Vorteilen, die den Ländern aus den Aufwendungen des Bundes auf Grund dieses Gesetzes zuwachsen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 18

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 ab übernimmt der Bund die Anteile der Länder des französischen Besatzungsgebietes an den Ausgleichsforderungen der Bank deutscher Länder und der Postsparkassen unter sinngemäßer Anwendung der §§ 14 und 16.

Entwurf

Die Vorschriften des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung) vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 199) werden hierdurch nicht berührt.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Die Vorschriften des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung) vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 199) werden hierdurch nicht berührt.

(2) Der Bund stellt statt der Länder der französischen Zone die Schuldverschreibungen aus, die auf Grund von Artikel II der Gesetze Nr. 67 und der Verordnung Nr. 223 der Militärregierungen der Bank deutscher Länder zu übergeben sind. Der Bund erhält die nach Art. IV a. a. O. von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin auszustellenden Schuldverschreibungen in voller Höhe.

§ 18a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit dem Lande Berlin eine der Regelung des Überleitungsgesetzes entsprechende Vereinbarung für das Gebiet des Landes Berlin abzuschließen.

§ 19

unverändert